

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1962

Nummer 116

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	8. 10. 1962	RdErl. d. Innenministers	
20315		Gewährung des Hausratstages an Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1730
2103	27. 9. 1962	RdErl. d. Innenministers	
		Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung . . . . .	1730
2376	2. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnbau und öffentliche Arbeiten	
		Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus . . . . .	1730
71011	2. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Ausführungsanweisung zu § 34 b der Gewerbeordnung und den Versteigerervorschriften — AA zu § 34 b GewO und VerstV — . . . . .	1731
71242	2. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Ausbildung von Handwerkslehrlingen in der Bundeswehr . . . . .	1738
79037	28. 9. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Feuerschutzanlagen in neu angelegten Baumpflanzungen neben der Bahnlinie. . . . .	1738
8202	8. 10. 1962	RdErl. d. Finanzministers	
		Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder . . . . .	1739
8300	8. 10. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Feststellung der Elternrente für ein Elternpaar, bei dem jeder der beiden Ehegatten für sich nach einem eigenen verstorbenen Kind anspruchsberechtigt ist . . . . .	1739

#### II.

##### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
<b>Innenminister</b>		
7. 10. 1962	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG); hier: Übergang von Entschädigungsansprüchen auf die Träger der Sozialhilfe gem. § 10 Abs. 2 BEG . . . . .	1739
10. 10. 1962	Bek. — Die Wohnbevölkerung in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens . . . . .	1740
11. 10. 1962	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1740
	Personalveränderungen . . . . .	1740
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
	Personalveränderungen . . . . .	1740
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
1. 10. 1962	Bek. — Ernennung eines stellvertretenden Generallandschaftsyndikus bei der Westfälischen Landschaft in Münster . . . . .	1741
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
3. 10. 1962	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1962 . . . . .	1741
3. 10. 1962	RdErl. — Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Lehrgänge im Schulkunstheim „Haus Waldfrieden“ in Warstein (Sauerland) . . . . .	1747
5. 10. 1962	Bek. — Typenzulassung von Niederdruckdampfkesseln . . . . .	1748
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 61 v. 10. 10. 1962 . . . . .	1748
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) am 9. Oktober 1962, Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	1749

## I.

203033  
20315**Gewährung des Hausarbeitstages an Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1962 —  
II A 2 — 28.16 — 295.62

Mit RdErl. v. 15. 5. 1961 (MBI. NW. S. 952 / SMBI. NW. 203033) habe ich in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und mit Zustimmung der Landesregierung Richtlinien für die Gewährung des Hausarbeitstages an Bedienstete des Landes bekanntgegeben. Inzwischen hat sich der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in einem Beschuß v. 16. 3. 1962 — GS 1/61 (GS 2/61) — mit den Voraussetzungen für die Gewährung des Hausarbeitstages befaßt und in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts Grundsätze aufgestellt, die eine Änderung der erlassenen Richtlinien erforderlich machen.

Ich bitte daher, bei der Gewährung des Hausarbeitstages an Bedienstete des Landes ab sofort nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- Alleinstehende, nur für sich selbst sorgende Frauen haben einen Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages, wenn sie mindestens einen Raum ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet haben und darin ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten. Besteht die Wohnung aus mehreren Wohnräumen, so steht dem Anspruch nicht entgegen, daß die Wohnräume ganz oder überwiegend vom Vermieter möbliert sind.
- Eine Frau, die mit ihrem Ehemann oder mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält den Hausarbeitstag; dabei ist gleichgültig, ob der gemeinsame Haushalt in einer eigenen Wohnung, in einem möbliert oder unmöbliert gemieteten Zimmer oder in anderer Weise geführt wird. Das gleiche gilt für Frauen, die über 70 Jahre alte oder hilfsbedürftige Angehörige in ihrem Haushalt aufgenommen haben, für die sie zu sorgen haben.
- Der Anspruch auf den Hausarbeitstag entfällt jedoch, wenn infolge ausreichender Hilfe eine Doppelbelastung der berufstätigen Frau nicht gegeben ist. Ob das der Fall ist, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung aller in Frage kommenden Umstände zu entscheiden. Eine Doppelbelastung liegt insbesondere nicht vor, wenn Kräfte im Haushalt vorhanden sind, die zur Mithilfe herangezogen werden können (z.B. Hausangestellte, Putzhilfen, zur Hausarbeit befähigte Angehörige).
- Nach einem Leitsatz der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts v. 16. 3. 1962 besteht auch in den Fällen der Nr. 1 und 2 ein Anspruch auf den Hausarbeitstag nicht, „wenn die arbeitende Frau bei einer Arbeitszeitverkürzung von mindestens 8 Stunden im Monat gegenüber der gesetzlichen Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich oder 96 Stunden in der Doppelwoche an 4 Werktagen im Monat üblicherweise arbeitsfrei gestellt ist. Auch Sonnabende sind in diesem Sinne Werktag.“ Das bedeutet, daß der Hausarbeitstag Bediensteten, deren wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche verteilt ist und im Durchschnitt 46 Stunden nicht übersteigt, in Zukunft nicht mehr gewährt werden kann (5-Tage-Woche).

Wird regelmäßig an Sonntagen gearbeitet, so entfällt der Anspruch auf den Hausarbeitstag erst dann, wenn außer den die Stelle der Sonntage einnehmenden freien Werktagen noch mindestens weitere 4 Werktagen im Monat arbeitsfrei sind.

Soweit Angestellten und Arbeiterinnen nach dem 31. 5. 1961 Hausarbeitstage, die ihnen nach den vorstehenden Richtlinien zugestanden hätten, auf Grund meines Runderlasses v. 15. 5. 1961 nicht gewährt worden sind, sind sie auf Antrag durch eine Entschädigung abzugelten. Die Entschädigung bestimmt sich bei Angestellten nach § 51

Abs. 2 BAT, bei Arbeiterinnen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit § 48 Abs. 1 MTL. Sie ist auch dann zu gewähren, wenn der Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages nach Bekanntgabe meines Runderlasses v. 15. 5. 1961 nicht ausdrücklich geltend gemacht worden ist, entfällt jedoch für jeden Kalendermonat, an dem die Bedienstete ununterbrochen den ganzen Monat hindurch erkrankt oder verlaubt war oder aus anderen Gründen keine Arbeit geleistet hat. Die Abgeltungsbeträge unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Mein RdErl. v. 15. 5. 1961 (MBI. NW. S. 952 / SMBI. NW. 203033) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBI. NW. 1962 S. 1730.

## 2103

**Ausführungsanweisung  
zur Ausländerpolizeiverordnung**RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1962 —  
I C 3 — 13—43.12—601

Die Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung v. 2. 4. 1957 (MBI. NW. S. 915 / SMBI. NW. 2103) wird wie folgt ergänzt:

- In Abschnitt B Ziffer III „Zu § 2“ Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gültigkeit der Bescheinigung ist bis zur Entscheidung über den Antrag, längstens jedoch auf 2 Monate, zu befristen.“

- In Abschnitt B Ziffer III „Zu § 12 Abs. 5“ wird folgender Absatz angefügt:

„Handelt es sich bei der abzuschiebenden Person um einen Ausländer, der durch die deutsche Anwerbekommission auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften in das Bundesgebiet vermittelt worden ist, werden die Kosten von der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstattet, die sich bei Abschluß der einzelnen Anwerbevereinbarungen zur Tragung dieser Kosten verpflichtet hat. Die Verpflichtungserklärungen der Bundesanstalt enthalten keine zeitliche Beschränkung, sie sind insbesondere nicht auf die Gültigkeitsdauer der Legitimationskarten der ausländischen Arbeitnehmer beschränkt. Die zuständigen Behörden der Arbeitsverwaltung sind rechtzeitig von der beabsichtigten Abschiebung unter Mitteilung der voraussichtlich entstehenden Kosten zu unterrichten. Über etwaige Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung ist dem Innenminister auf dem Dienstwege zu berichten.“

— MBI. NW. 1962 S. 1730.

## 2376

**Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln  
zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher  
Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des  
sozialen Wohnungsbau**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten v. 2. 10. 1962 —  
III B 3 — 4.02 — Nr. 2718 62

Gemäß RdErl. v. 31. 1. 1962 ist der RdErl. v. 1. 4. 1959 mit der Maßgabe gegenstandslos erklärt worden, daß er nur noch für die Abwicklung der danach bewilligten Zinszuschüsse gilt. In Abschnitt III Nr. 2 der dem RdErl. v. 1. 4. 1959 beiliegenden Richtlinien vom 6. 12. 1958 war die Möglichkeit einer wiederholten Bewilligung des Zinszuschusses bis zu einer Gesamtauflaufzeit von 10 Jahren vorgesehen. Es haben sich Zweifel ergeben, ob von dieser Möglichkeit noch Gebrauch gemacht werden kann, nachdem die Richtlinien vom 6. 12. 1958 außer Kraft getreten sind.

Hierzu teilt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung mit, daß die alten Fälle, in denen die Länder bzw. die von den Ländern beauftragten Stellen Zinszuschüsse nach den bisherigen Richtlinien bewilligt haben, weiter nach diesen Richtlinien

abzuwickeln sind. Das bedeutet, daß unter den in den alten Richtlinien festgelegten Bedingungen noch Zinszuschüsse für weitere Bewilligungszeiträume bewilligt werden können.

Ich bitte, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres mitzuteilen, wie hoch sich die im vergangenen Rechnungsjahr eingegangenen Verpflichtungen (Höhe der ersten Jahrresrate und voraussichtliche Verteilung des aus dem neuen Bewilligungen sich ergebenden Geldbedarfs auf die einzelnen Rechnungsjahre) belaufen.

#### Nachsatz für die WFA:

Ich bitte, die oben erwähnten Berichte zusammenzufassen und mir bis zum 10. Februar eines jeden Jahres vorzulegen.

Bezug: a) RdErl. v. 1. 4. 1959 — MBl. NW. S. 849.  
b) RdErl. v. 31. 1. 1962 — MBl. NW. S. 419 / SMBL. NW. 2376.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,  
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
Handwerkskammern;

nachrichtlich:

An die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — für den Bereich der Sparkassen, öffentlichen Bausparkassen, Landesbanken und Girozentralen,  
Deutsche Genossenschaftskasse für den Bereich der Kreditgenossenschaften (Volkssparkassen, Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehnssparkassen sowie der entsprechenden Zentralkassen),  
Lastenausgleichsbank für alle übrigen Institute.  
— MBl. NW. 1962 S. 1730.

#### 71011

#### Ausführungsanweisung zu § 34 b der Gewerbeordnung und den Versteigerervorschriften — AA zu § 34 b GewO und VerstV —

RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1962 — II C — 22—09 — 52 62

Zur Ausführung des § 34 b der Gewerbeordnung i. d. F. des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. Februar 1960 (BGBL. I S. 61) und der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV) v. 12. Januar 1961 (BGBL. I S. 43) wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289 / SGV. NW. 2060) — folgendes bestimmt:

#### 1 Anwendungsbereich

1.1 Die Vorschriften des § 34 b Abs. 1 bis 9 und die Versteigerervorschriften gelten grundsätzlich nur für gewerbsmäßige Versteigerungen fremder Sachen und Rechte. Sie finden keine Anwendung auf nicht-gewerbsmäßige Versteigerungen und die in § 34 b Abs. 10 aufgeführten Tätigkeiten. Ausgenommen sind hiernach z. B. Gefälligkeits- und Wohltätigkeitsversteigerungen, Pfandversteigerungen kommunaler Pfandleihanstalten nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Pfandleingewerbe v. 17. März 1881 (PrGS. NW. S. 120 : SGV. NW. 7103), ferner amtliche Fundversteigerungen und andere Versteigerungen, die von Behörden (z. B. Forstämtern), Notaren oder Vollstreckungsbeamten (insbesondere Gerichtsvollziehern) vorgenommen werden, sowie Versteigerungen ausschließlich zum Wiederverkauf oder gewerblichen Verbrauch (z. B. Vieh-, Obst- und Gemüseauktionen im Großhandel); die Vorschriften gelten jedoch, wenn Behörden die Versteigerungen durch gewerbsmäßige Versteigerer durchführen lassen.

1.2 Die Vorschriften können auch für die Versteigerungen eigener Sachen und Rechte in Betracht kommen (vgl. § 34 b Abs. 7 sowie Abs. 6 Nr. 4 und 5 b; s. auch Nr. 3.13 bis 3.15). Die Versteigerung eigener Sachen im Sinne des § 34 b Abs. 7 ist jedoch im Hinblick auf die Verbote des Absatzes 6 nur in gewissen Fällen zulässig (z. B. Versteigerungen von Kunstgegenständen durch Kunstsammler im bisher üblichen Rahmen).

1.3 Die Vorschriften gelten nicht für Gewerbetreibende, die im Geltungsbereich der Gewerbeordnung als Versteigerer ausschließlich im Reisegewerbe tätig werden (vgl. insoweit Titel III der Gewerbeordnung, insbesondere § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f).

#### Erlaubnis

2.1 Der Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 bedarf, wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte versteigern will.

2.2 Der besonderen Erlaubnis nach § 34 b Abs. 2 bedarf, wer gewerbsmäßig fremde Grundstücke oder fremde grundstücksgleiche Rechte versteigern will; grundstücksgleiche Rechte sind z. B. das Erbbaurecht und das Bergwerkseigentum. Auch die Versteigerung im Schiffsregister eingetragener Schiffe und Schiffsbauwerke setzt die besondere Erlaubnis voraus.

2.3 Der Antrag zu § 34 b Abs. 1 oder 2 muß über den Wohnsitz und den Ort gewerblicher Niederlassungen des Antragstellers in den letzten fünf Jahren Aufschluß geben. Der Antragsteller soll darin, daß seine Vermögensverhältnisse geordnet sind.

2.4 Bei der Bearbeitung der Anträge ist folgendes zu beachten:

2.41 Die Erlaubnisbehörde überprüft die persönliche Zuverlässigkeit und im Rahmen des § 34 b Abs. 4 Nr. 2 die Vermögensverhältnisse des Antragstellers; unzuverlässig ist u. a. auch, wer die Grundkenntnisse für die ordnungsmäßige Ausübung des Versteigerergewerbes nicht besitzt. Die Behörde wird insbesondere den Strafregisterauszug einholen und ggf. bei anderen Behörden Erkundigungen einziehen. Außerdem sind in der Regel Auskünfte aus den Schuldnerlisten nach § 107 der Konkursordnung und § 915 der Zivilprozeßordnung bei den Amtsgerichten einzuholen, in deren Bezirk der Antragsteller in den letzten fünf Jahren seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hatte.

2.42 Für die Erlaubnis nach § 34 b Abs. 2 muß der Antragsteller außerdem die erforderliche Kenntnis der Vorschriften über den Verkehr mit Grundstücken nachweisen (§ 34 b Abs. 4 letzter Satz). Soweit notwendig, hat die Erlaubnisbehörde diese Kenntnis des Antragstellers zu überprüfen. Die Kenntnisse werden in der Regel bei Antragstellern vorliegen, die eine mehrjährige kaufmännische Tätigkeit im Immobilienhandel oder eine Notariatsgehilfenprüfung und eine praktische Tätigkeit als Notariatsgehilfe von mindestens zwei Jahren oder eine andere gleichwertige Ausbildung oder Praxis aufzuweisen haben.

2.43 Die Behörde hat in der Regel die Industrie- und Handelskammer zu hören.

2.5 Die Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 ist nach dem Muster der Anlage 1, die Erlaubnis nach § 34 b Abs. 2 nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

2.6 Die Erlaubnis darf nicht auf Zeit erteilt werden (§ 53 Abs. 1 GewO). Sie gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

2.7 Erlaubnisse, die vor dem 1. 10. 1960 nach § 1 des aufgehobenen Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 erteilt worden sind, berechtigen zur Fortsetzung des Versteigerergewerbes nach Maßgabe des geltenden Rechts (Art. VIII Abs. 2 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung); Beschränkungen auf bestimmte Arten von beweglichen Sachen und auf einen bestimmten Geltungsbereich sind entfallen.

Anlage 1  
Anlage 2

- Offentliche Bestellungen, die vor dem 1. 10. 1960 ausgesprochen worden sind und zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen waren, gelten unbefristet als Erlaubnis nach § 34 b Abs. 2 weiter, wenn die Bestellung die Befugnis zur Versteigerung fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte mit umfaßt (vgl. Art. VIII Abs. 2 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung i. Verb. mit § 19 Abs. 2 Nr. 3 der aufgehobenen Versteigerervorschriften).
- 2.8 Vor Rücknahme einer Erlaubnis (§ 53 Abs. 2 GewO) ist in der Regel die Industrie- und Handelskammer zu hören.
- 2.9 Nach Rücknahme hat die Erlaubnisbehörde den Erlaubnisbescheid zurückzufordern oder sich zur Ungültigmachung vorlegen zu lassen.
- 2.10 Über die Rücknahme sind die unteren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk der Versteigerer regelmäßig Versteigerungen durchführte, sowie bei öffentlich bestellten Versteigerern die Industrie- und Handelskammer zu unterrichten, die den Versteigerer bestellt hat. § 9 a der Strafregisterverordnung ist zu beachten.
- 3 Überwachung der Gewerbeausübung**
- Bei der Überwachung hat die Behörde auf folgendes zu achten:
- 3.1 Anzeige der Versteigerung (§ 5 VerstV)
- 3.11 Die Anzeige ist auf ihre Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einem Antrag auf Abkürzung der Frist (§ 5 Abs. 1) ist nur stattzugeben, wenn besondere Gründe vorliegen. Von Versteigerern, deren Gewerbeberechtigung nicht bekannt ist, muß der Nachweis der Berechtigung verlangt werden.
- 3.12 In der Bekanntmachung (§ 6 Abs. 1 VerstV), deren Wortlaut und Art der Behörde zugleich mit der Anzeige mitzuteilen ist (§ 5 Abs. 3), muß das Versteigerungsgut allgemein, d. h. nach Warenklassen (z. B. als Möbel, Polstermöbel, Hausrat, Silberbestecke, Teppiche, Gemälde) bezeichnet sein; eine Bezeichnung wie „Nachlaßgut“ genügt nicht. Die Übereinstimmung der Mitteilung mit der Bekanntmachung ist nach deren Veröffentlichung zu überprüfen.
- 3.13 Ferner müssen in der Anzeige die eigenen Sachen des Versteigerers im einzelnen nach Art und Stückzahl oder Menge aufgeführt sein (§ 5 Abs. 2 Satz 2); dies gilt nicht für die Versteigerung von Briefmarken (§ 7 VerstV) und für den Fall, daß der Versteigerer wegen Aufgabe seines eigenen Geschäftes versteigert und dies in der Anzeige angibt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz i. Verb. mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VerstV). Der Versteigerer genügt der Pflicht des § 5 Abs. 2 Satz 2 auch durch Beifügung eines Verzeichnisses i. S. d. § 4 VerstV, wenn er im Verzeichnis die eigenen Sachen im einzelnen ausdrücklich bezeichnet.
- 3.14 Bei einer Warenversteigerung müssen außer den Vorschriften des Wettbewerbsrechts insbesondere die Verbote des § 34 b Abs. 6 Nr. 4 und 5 b beachtet werden:
- 3.141 Das Verbot des § 34 b Abs. 6 Nr. 4 — „bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern“, die der Versteigerer „in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist“ — bezieht sich auf die Warenart; es betrifft daher auch Waren, die dem Versteigerer nicht gehören. Die Üblichkeit muß hinsichtlich der Warenart sowie des Anteils der eigenen Waren des Versteigerers am gesamten Versteigerungsgut gegeben sein. Üblich in gewissem Umfang war bisher vor allem die Versteigerung eigener oder im eigenen Handel geführter Waren, wenn es sich um Kunstgegenstände, Antiquitäten, Bücher, Autographen, Münzen oder Briefmarken handelte, sowie örtlich auch die Versteigerung fremder Gebrauchtwaren durch Gebrauchtwarenhändler.
- 3.142 Das Verbot der Versteigerung von Handelsware nach § 34 b Abs. 6 Nr. 5 b gilt auch für eigene Waren des Versteigerers; auf die Ausnahmen im § 12 VerstV wird verwiesen.
- 3.15 Einzelhändler und Hersteller von Waren dürfen nach § 34 b Abs. 7 eigene Waren nur als Inhaber einer Versteigererlaubnis oder durch einen gewerbsmäßigen Versteigerer versteigern. Sie haben hierbei die sonst für gewerbsmäßige Versteigerungen geltenden Vorschriften, insbesondere die unter Nr. 3.14 genannten Verbote des § 34 b Abs. 6 Nr. 4 und 5 b zu beachten.
- 3.16 Die für die Versteigerung vorgesehenen Räume müssen den bauaufsichtsbehördlichen und feuersicherheitlichen Anforderungen entsprechen. Eine Überprüfung ist insbesondere dann notwendig, wenn die Versteigerung in einer Wohnung vorgenommen werden soll (§ 11 VerstV). Soweit erforderlich (z. B. bei Lagerung von Teppichen, alten Möbeln) ist das Rauchen zu verbieten. Die Räume müssen so beleuchtet sein, daß das Publikum das Versteigerungsgut nach Art und Beschaffenheit hinreichend beurteilen kann.
- Besichtigung (§§ 9 und 10 VerstV)**
- 3.21 Gelegenheit zur Besichtigung braucht nicht unmittelbar vor der Versteigerung gegeben zu sein. Verkürzung der Besichtigungsdauer oder Wegfall der Besichtigung kann jeweils nur für eine einzelne Versteigerung genehmigt werden. Solche Ausnahmen werden in der Regel in Betracht kommen, wenn besondere Diebstahlgefahr vorliegt und ausreichende Sicherungen hiergegen dem Versteigerer nicht zugemutet werden können (z. B. bei der Versteigerung einer Vielzahl kleinerer Gegenstände). Voraussetzung ist jedoch, daß der Versteigerer den Bieter in anderer Weise Gelegenheit gibt, die zu versteigernde Ware hinreichend zu beurteilen.
- 3.22 Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 (Besichtigung an Sonnagen) kommen insbesondere für Versteigerungen von überregionaler Bedeutung in Betracht.
- 3.23 In Zweifelsfällen ist vor Zulassung einer Ausnahme die Industrie- und Handelskammer zu hören.
- Leitung (§ 13 VerstV)**
- 3.31 Der Versteigerer leitet die Versteigerung auch dann persönlich, wenn Gehilfen in seinem Namen die Gegenstände anbieten oder die Gebote entgegennehmen, sofern er persönlich den Ablauf ständig überwacht und in jedem Falle selbst den Zuschlag erteilt. Aus besonderen Gründen kann die Behörde die Leitung durch einen Angestellten des Versteigerers gestatten; dies kommt in Betracht, wenn der Versteigerer aus zwingenden Gründen an der Leitung gehindert ist und es ihm nicht zugemutet werden kann, sich durch einen anderen Versteigerer vertreten zu lassen.
- 3.32 Die unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der Behörde statt eines vorherigen Antrages genügt dann, wenn Zeitnot sowohl den Antrag als auch die Beauftragung eines anderen Versteigerers verhindert hat (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Versteigerers).
- 3.33 Über eine Gestattung und eine schriftliche Benachrichtigung i. S. d. § 13 Satz 3 hat die zuständige Behörde die Erlaubnisbehörde zu unterrichten.
- Auskunft und Nachschau (§ 22 VerstV)**
- 3.41 Die Behörde hat in unregelmäßigen Zeitabständen nicht nur den Geschäftsbetrieb des Versteigerers zu überprüfen, sondern auch dessen Versteigerungen zu überwachen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, daß der Versteigerer als Mittler zwischen Auftraggeber und Bieter treuhänderisch tätig wird und daher bei der Beurteilung seiner gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist.
- 3.42 Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

## 3.421 zu § 1 VerstV

Für die Versteigerung fremder Sachen und Rechte muß ein schriftlicher Vertrag mit dem in § 1 vorgeschriebenen Mindestinhalt vorliegen.

## 3.422 zu § 4 VerstV

Übersichtlich in Verzeichnissen ist eine Zusammenstellung dann, wenn das Versteigerungsgut für jeden Auftraggeber gesondert in geordneter und typografisch deutlicher Nummernfolge aufgeführt ist. Da der Versteigerer nicht Auftraggeber i. S. d. Vorschrift ist, darf er eigene Sachen nicht mit Deckwörtern, Buchstaben oder Zahlen kennzeichnen.

## 3.423 zu § 21 VerstV

Die Belege müssen vollständig und geordnet sein und zusammen mit den Buchungen erschöpfende

Auskunft geben, insbesondere über die Abrechnung und Abführung des Erlöses.

## 3.424 zu § 23 VerstV

Kann der Verstoß ohne besondere Schwierigkeiten behoben werden, so ist statt der Aufhebung nur die Unterbrechung der Versteigerung anzutreten.

## 3.425 zu §§ 23 und 24 VerstV

Maßnahmen nach § 23 und Strafverfahren nach § 24 sowie Verstöße des Versteigerers gegen einschlägige Rechtsvorschriften sind der Erlaubnisbehörde, bei öffentlich bestellten Versteigerern auch der zuständigen Industrie- und Handelskammer, mitzuteilen.

**ERLAUBNIS**

Herrn/Frau/Fräulein .....  
(Vor- und Zuname, ggf. auch Geburtsname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft .....  
(Ort) .....  
(Straße) .....

wird hiermit nach § 34 b Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) die Erlaubnis erteilt, fremde bewegliche Sachen und fremde Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte zu versteigern.

Diese Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

....., den .....

.....  
(Behörde)

(LS)

.....  
(Unterschrift)

Verwaltungs-  
gebühr

Gebühren-  
liste

(Gebühren-  
marke)

..... DM

Nr. .....

**Hinweise**

1. Die Anzeigepflichten nach § 14 der Gewerbeordnung gelten auch für den Inhaber der Erlaubnis.
2. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Versteigerung fremder Grundstücke, im Schiffregister eingetragener Schiffe und Schiffsbauwerke oder fremder grundstücksgleicher Rechte wie Erbbaurecht oder Bergwerkseigentum. Sie berechtigt ferner nicht dazu, Tätigkeiten auszuüben, die den öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerern vorbehalten sind.
3. Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 34 b Gewerbeordnung und Versteigerervorschriften), die in der Ausführungsanweisung zu § 34 b v. 2. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1731 / SMBI. NW. 71011) erläutert worden sind, zu beachten. Verstöße hiergegen können folgende behördliche Maßnahmen herbeiführen:
  - a) Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung der Versteigerung (§ 23 Versteigerervorschriften).
  - b) Erstattung einer Strafanzeige (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Gewerbeordnung, § 148 Abs. 1 Nr. 4 a Gewerbeordnung i. Verb. mit § 24 Versteigerervorschriften).
  - c) Rücknahme der Erlaubnis (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung).

**Anlage 2** (zu Nr. 2.5 der AA)**ERLAUBNIS**

Herrn/Frau/Fräulein .....  
(Vor- und Zuname, ggf. auch Geburtsname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft .....  
(Ort) .....  
(Straße) .....

wird hiermit nach § 34 b Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) die besondere Erlaubnis erteilt, fremde Grundstücke und fremde grundstücksgleiche Rechte zu versteigern.

Diese Erlaubnis berechtigt zugleich zur Versteigerung aller sonstigen fremden Rechte und zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen. Sie gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

....., den .....

.....  
(Behörde)

(LS)

.....  
(Unterschrift)

Verwaltungs-  
gebühr .....  
(Gebühren-  
marke)  
..... DM

Gebühren-  
liste .....  
Nr. .....

**Hinweise**

1. Die Anzeigepflichten nach § 14 der Gewerbeordnung gelten auch für den Inhaber der Erlaubnis.
2. Diese Erlaubnis berechtigt nicht dazu, Tätigkeiten auszuüben, die den öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerern vorbehalten sind.
3. Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 34 b Gewerbeordnung und Versteigerervorschriften), die in der Ausführungsanweisung zu § 34 b v. 2. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1731 / SMBI. NW. 71011) erläutert worden sind, zu beachten. Verstöße hiergegen können folgende behördliche Maßnahmen herbeiführen:
  - a) Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung der Versteigerung (§ 23 Versteigerervorschriften),
  - b) Erstattung einer Strafanzeige (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Gewerbeordnung, § 148 Abs. 1 Nr. 4 a Gewerbeordnung i. Verb. mit § 24 Versteigerervorschriften).
  - c) Rücknahme der Erlaubnis (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung).

— MBI. NW. 1962 S. 1731.

71242

### Ausbildung von Handwerkslehrlingen in der Bundeswehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1962 — II-D 1 — 21 — 17 — 54/62

Bei der Bundeswehr werden Lehrlinge in den Lehrberufen der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet. Die für das Lehrlingswesen in der Bundeswehr geltenden Richtlinien ergeben sich aus dem Erlass des Bundesverteidigungsministers v. 21. 12. 1960 — VMBL. 1961 S. 10 —. Als Ausbildungsberufe aus dem Bereich des Handwerks kommen nach diesen Richtlinien vor allem folgende Lehrberufe in Frage:

Dreher  
Schweißer  
Kraftfahrzeugmechaniker  
Büchsenmacher  
Kraftfahrzeugelektriker  
Elektro- und Fernmeldemechaniker  
Radio- und Fernsehtechniker

Für die Zulassung der Lehrlinge der Bundeswehr zur Gesellenprüfung gilt § 35 Nr. 2 i. Verb. mit § 31 Abs. 3 Satz 1 HwO. Ich bitte, die in Frage kommenden Gesellenprüfungsausschüsse zu unterrichten. Die Richtlinien des Bundesverteidigungsministers werden in der Anlage auszugsweise mitgeteilt.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

die Regierungspräsidenten,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag,  
die Landesvereinigung der Fachverbände  
des Handwerks Nordrhein-Westfalen e. V.

#### Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1962 — II-D 1 — 21 — 17 — (MBL. NW. S. 1738 SMBL. NW. 71242)

#### Auszug aus den Richtlinien für das Lehrlingswesen in der Bundeswehr (Erlass des Bundesverteidigungsministers vom 21. 12. 1960 — VMBL. 1961 S. 10 —)

Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Wirtschaft in der Lehrlingsausbildung zu gewährleisten, werden die für die gewerbliche Berufsausbildung zuständigen Spitzenverbände der Industrie und des Handwerks über die geplante Errichtung von Lehrlingswerkstätten im Bereich der Bundeswehr jeweils unterrichtet werden.

Die Lehrlingsausbildung ist in enger Zusammenarbeit mit den für die Berufsausbildung zuständigen Organisationen der Industrie oder des Handwerks (Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern) nach deren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und den einschlägigen Berufsbildern und Berufsbildungsplänen durchzuführen.

Ausbildungsziel ist die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem anerkannten Lehrberuf nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Industrie oder des Handwerks.

Als Ausbildungsstätten (Lehrbetriebe), bei denen die personellen und technischen Voraussetzungen für eine planmäßige Berufsausbildung gegeben sind, kommen im Verteidigungsbereich neben den Betrieben der Bundeswehrverwaltung (Marinearsenale) auch die Truppenwerkstätten bei den militärischen Schulen, bei der Basisorganisation, der Depotorganisation, bei den Park- und Versorgungsregimentern sowie den Fliegerhorsten in Betracht.

Die Auswahl der für die einzelnen Ausbildungsstätten in Betracht kommenden Lehrberufe ist in enger Zusammenarbeit mit den für die Berufsausbildung zuständigen örtlichen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern zu treffen.

Lehrherr ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verteidigung.

Der Lehrvertrag wird nach dem von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer vorgeschriebenen Musterlehrvertrag durch die zuständige Standortverwaltung und den Erziehungsberichtigten des Lehrlings abgeschlossen. Er ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Probezeit, der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer in zwei Exemplaren, bei Mündeln in drei Exemplaren, zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.

Bei den Ausbildungsstätten (Lehrbetrieben) ist für die Berufsausbildung der Lehrlinge eine besondere Lehrwerkstatt einzurichten, in der die Lehrlinge die theoretische und praktische Grundausbildung in dem zu erlernenden Lehrberuf erhalten. Diese Grundausbildung soll die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Anschließend wird den Lehrlingen Gelegenheit gegeben, die in der Lehrwerkstatt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Lehrbetrieb (Truppenwerkstatt) bei den dort anfallenden Arbeiten anzuwenden und zu vervollkommen.

Mit der Leitung der Lehrlingsausbildung im Rahmen der Lehrwerkstatt und des Lehrbetriebes ist eine qualifizierte Fachkraft mit entsprechenden Erfahrungen als Lehrmeister zu betrauen (Ausbildungsleiter). Wird in einem Lehrberuf des Handwerks ausgebildet, muß der Ausbildungsleiter selbst Handwerksmeister im Sinne der Handwerksordnung sein. Bei der industriellen Berufsausbildung ist die Lehrbefugnis nicht auf Meister beschränkt.

Zu den Ausbildungsaufgaben gehört insbesondere, dem Lehrling alle in dem staatlich anerkannten Berufsbild für den einschlägigen Lehrberuf aufgeführten notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und die Ausbildung sorgfältig zu überwachen, nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind, den Lehrling zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch der Berufsschule anzuhalten, den Lehrling zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und diese zu überwachen, den Lehrling zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer anzuhalten und ihn rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

— MBL. NW. 1962 S. 1738.

79037

### Feuerschutzanlagen in neu angelegten Baum-pflanzungen neben der Bahnlinie

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 9. 1962 — IV B 1 — 37 — 31

Die Deutsche Bundesbahn lehnt es ab, bei Neuaufforstung auf bisher nicht forstlich genutztem Gelände entlang der Bahnlinien Feuerschutzstreifen auf eigene Kosten anzulegen oder zu unterhalten. Ist eine bisher nicht forstlich genutzte Fläche entlang einer Bahnlinie neu aufgeforstet und hat der Grundeigentümer keine Schutzvorrichtungen gegenüber der Bahnlinie gegen Brände hergestellt oder hat er besonders brandgefährdete Kulturen angelegt, so stellt dies nach Ansicht der Deutschen Bundesbahn ein Mitverschulden dar, wenn durch den Betrieb der Bundesbahn ein Waldbrand auf einer solchen Fläche entsteht.

Ob tatsächlich im allgemeinen oder auch im Einzelfall ein Mitverschulden des Grundeigentümers angenommen werden kann, muß allerdings einer gerichtlichen Klärung vorbehalten bleiben. Nach § 1 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden v. 29. April 1940 (RGBI. S. 691) haftet die Deutsche Bundesbahn nach dem Grundsatz der Gefährdungshaftung, so daß ein Verschulden nicht nachgewiesen werden muß. Hat aber nach § 3 a.a.O. bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so kann

dieser Umstand sich nach § 254 BGB je nach dem Grad des Verschuldens auf die Höhe des Ersatzanspruchs auswirken. Mein Erlaß v. 10. 2. 1956 — n. v. — IV 2 d — Nr. 3319:55 — wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln;  
Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,  
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster i. W.

— MBl. NW. 1962 S. 1738.

8202

**Aenderung der Satzung  
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1962 —  
B 6130 — 2980:IV'62

Die nachstehende Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die der Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 190 vom 5. Oktober 1962 bekanntgemacht hat, gebe ich zur Kenntnis.

„Bekanntmachung  
von Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder

Vom 29. September 1962.

Ich habe gemäß § 64 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952) folgende vom Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 beschlossene Satzungsänderung genehmigt:

1. § 34 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 Satz 3 der Satzung werden gestrichen.
2. Die Satzungsänderung gilt für alle Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1961 eintreten.

Bonn, den 29. September 1962  
V A:7 — Vers 2705 — 3:61

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Dr. Starke“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952  
(MBl. NW. S. 1575:SMBI. NW. 8202).

— MBl. NW. 1962 S. 1739.

8300

**Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz;  
hier: Feststellung der Elternrente für ein Elternpaar,  
bei dem jeder der beiden Ehegatten für sich nach  
einem eigenen verstorbenen Kind anspruchsberech-  
tigt ist**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 10. 1962 —  
II B 2 — 4228 (28:62)

Zu der Frage der Feststellung der Elternrente für ein Ehepaar, bei dem jeder der beiden Ehegatten für sich nach einem eigenen an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verstorbenen Kind anspruchsberechtigt ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Mit der Einführung des § 51 Abs. 5 BVG ist der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, daß bei der Bemessung der Elternrente stets das Einkommen beider Ehegatten zugrunde zu legen ist. Versorgungsrechtlich sollen Ehe- oder Elternpaare gleich behandelt werden und auch einkommensmäßig als eine Einheit angesehen werden. Angesichts dieses Grundsatzes ist auch in den Fällen, in denen von einem Ehepaar jeder der beiden Ehegatten nach einem eigenen Kind anspruchsberechtigt ist, die Elternrente wie die eines Elternpaars festzustel-

len. Dabei sind alle an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Kinder beider Ehegatten wie Kinder eines Elternpaars zu behandeln. Das bedeutet, daß bereits eine Erhöhung der Elternrente für ein Elternpaar nach § 51 Abs. 3 BVG in Betracht kommt, selbst wenn außer den beiden Kindern der Ehegatten, nach denen sich der Anspruch auf Elternrente richtet, kein weiteres Kind an den Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben ist.

Ist die Ehe geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben oder leben die Eheleute getrennt, ohne die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen zu wollen, ist jedem Elternteil wieder Rente für einen Elternteil zu gewähren. Diese Rente darf nicht auf den Höchstbetrag der Rente für ein Elternpaar begrenzt werden.

Auch wenn ein Elternteil mit einem Anspruch auf Elternrente einen Elternteil heiratet, der eine Elternbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält, ist dieses Ehepaar wie ein Elternpaar zu behandeln. Ebenso ist zu verfahren, wenn Elternteile die Ehe schließen, die beide für sich Elternbeihilfe erhalten haben.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1739.

**II.**

**Innenminister**

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes  
(BEG); hier: Übergang von Entschädigungsan-  
sprüchen auf die Träger der Sozialhilfe gem. § 10  
Abs. 2 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1962 —  
V/135 b:2

An die Stelle der in § 10 Abs. 2 BEG angeführten §§ 21a, 22, 25, 25a RFV sind mit Wirkung vom 1. Juni 1962 die §§ 90, 91, 92 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) getreten. Bei der Bearbeitung von Übergangsanzeigen (§ 90 BSHG) sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

**1. Umfang des Übergangs**

1.1 Die überzuleitenden Entschädigungsansprüche müssen dem gleichen Zweck dienen, für den die Sozialhilfe gewährt worden ist (Erfordernis der Gleichartigkeit).

In Betracht kommen daher

1.11 bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11-25 BSHG): alle Renten einschließlich der Abfindung nach § 23 BEG;  
die Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen;  
Beihilfen zum Lebensunterhalt nach § 171 BEG.

1.12 bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27-75 BSHG): je nach Art der gewährten Hilfe die entsprechenden besonderen Beihilfen nach § 171 Abs. 1 Satz 2 BEG, die Ausbildungsbeihilfen nach §§ 116, 119 BEG und die Erstattung von Heilverfahrenskosten nach § 30 BEG i. Verb. mit § 10 der 2. DV-BEG und der DVO zu § 137 BEG.

1.2 Die überzuleitenden Entschädigungsansprüche müssen für den gleichen Zeitraum bestehen, für den Sozialhilfe gewährt worden ist (Erfordernis der Gleichzeitigkeit). Ansprüche für die Zeit vor dem 1. 11. 1953 können nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BEG nicht übergehen.

1.3 Der Übergang des Anspruchs ist der Höhe nach begrenzt durch die Höhe der Aufwendungen. Der Übergang darf jedoch nach § 90 Abs. 1 Satz 3 BSHG nur insoweit bewirkt werden, als die Sozialhilfe bei rechtzeitiger Zahlung der Entschädigungsleistung nicht gewährt worden wäre.

- 1.31 Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (1.11) können die entsprechenden Entschädigungsansprüche in vollem Umfang bis zur Höhe der Leistung des Sozialhilfeträgers übergeleitet werden. Dabei können die Aufwendungen nicht nur für den Hilfeempfänger selbst, sondern auch für dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten und dessen minderjährige Kinder geltend gemacht werden.

Das gilt auch für Leistungen zum Lebensunterhalt, soweit sie in die Hilfe in besonderen Lebenslagen eingeschlossen sind.

- 1.32 Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen (1.12) können Entschädigungsansprüche nur in Höhe des Betrages übergeleitet werden, den der Hilfeempfänger unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach §§ 79, 80 und 81 BSHG und unter Anwendung der §§ 84 und 85 BSHG bei rechtzeitiger Gewährung der Entschädigungsleistung aus seinem Einkommen einzusetzen hätte.

Hierbei ist zu beachten, daß nach § 77 BSHG öffentlich-rechtliche Leistungen, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden (s. Nr. 1.12), nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen sind, als die Sozialhilfe im Einzelfall dem selben Zweck dient. Andererseits können diese Leistungen nach § 85 Nr. 1 BSHG selbst dann übergeleitet werden, wenn das Einkommen unter der maßgebenden Einkommensgrenze liegt.

- 1.33 Unabhängig von der Einkommensgrenze können Ansprüche in den in § 86 Abs. 1 bis 3 BSHG genannten Fällen übergeleitet werden.

## 2. Verfahren

- 2.1 Der Übergang muß schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige ist der Entschädigungsbehörde zuzustellen; sie muß Grund und Umfang des Übergangs zweifelsfrei bezeichnen.
- 2.2 Die Entschädigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Erfordernisse der Gleichartigkeit (1.1) und der Gleichzeitigkeit (1.2) erfüllt sind. Sie kann in Zweifelsfällen auch prüfen, ob die Höhe des überzuleitenden Anspruchs den zulässigen Rahmen überschreitet (1.3).
- 2.3 Hält die Entschädigungsbehörde die Voraussetzungen des Übergangs dem Grunde oder der Höhe nach für nicht gegeben, so teilt sie dies dem Träger der Sozialhilfe unverzüglich mit. Verbleibt der Träger der Sozialhilfe bei seiner Auffassung, so ist der streitige Betrag unter Verzicht auf Rücknahme (§ 378 BGB) für den Träger der Sozialhilfe und den Entschädigungsberechtigten zu hinterlegen.
- 2.4 Ist ein Entschädigungsanspruch gem. § 90 BSHG auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen, so ist der Betrag an diesen auszuzahlen. Der Übergang ist im Tenor des Bescheides festzustellen (vgl. BGH in RzW 59, 89 Nr. 44).
3. Der Erlass vom 4. 10. 1958 — 5/135/2a — (n. v.) — wird mit Wirkung vom 1. Juni 1962 aufgehoben, ausgenommen die Vorschrift über den Ausschluß von Leistungen der Tuberkulosehilfe (Fußnote S. 1), die mit Wirkung vom 1. 10. 1959 (Inkrafttreten des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 — BGBI. I S. 513 —) aufgehoben wird.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

An die Regierungspräsidenten,  
Landesrentenbehörde NW;

nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte  
(Ämter für Wiedergutmachung).

— MBl. NW. 1962 S. 1739.

## Die Wohnbevölkerung in den Gemeinden Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1962 —  
I C 1 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist Heft 1 der Sonderreihe „Volkszählung 1961“ mit dem Titel „Die Wohnbevölkerung in den Gemeinden Nordrhein-Westfalen“ erschienen. Der Bezugspreis beträgt 2,— DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1962 S. 1740.

## Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 11. 10. 1962 —  
I C 1 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft Nr. 147: „Die Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen 1958“

Teil 1: Ergebnisse der Gewerbesteuerhauptstatistik,  
zum Bezugspreis von 7,45 DM zuzügl. Versandkosten;

Heft Nr. 148: „Die Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen 1958“

Teil 2: Ergebnisse der Lohnsummensteuer und der Meßbetragsstatistik,  
zum Bezugspreis von 12,— DM zuzügl. Versandkosten;

Heft Nr. 149: „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1961“

zum Bezugspreis von 3,40 DM zuzügl. Versandkosten.

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1962 S. 1740.

## Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Verwaltungsrat W. Picard zum Oberregierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Richter zum Regierungsdirektor b. d. KPB Recklinghausen; Regierungsrat A. Claßen zum Oberregierungsrat b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf; Kreismedizinalrat Dr. M. J. Wolf zum Regierungs- und Medizinalrat b. d. Bez.-Reg. Arnsberg.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat P. Vogel von der Landesrentenbehörde an die Bez.-Reg. Münster; Regierungsrat H. Woyle von der Bez.-Reg. Münster an die Landesrentenbehörde.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat F. W. Schemann, Innenministerium.

— MBl. NW. 1962 S. 1740.

## Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

### Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden: Erster Bergrat Dr. K. Schöler zum Oberbergrat unter Versetzung vom Bergamt Dinslaken an das Bergamt Gelsenkirchen 2; Bergrat J. Bühlhoff zum Oberbergrat unter Versetzung

vom Bergamt Hamm an das Oberbergamt in Dortmund; Bergrat C. Däumig zum Oberbergrat beim Oberbergamt in Dortmund; Bergrat Dr. A. Hosschützky zum Oberbergrat unter Versetzung vom Bergamt Dinslaken an das Oberbergamt in Dortmund; Bergrat O. Köhling zum Oberbergrat unter Versetzung vom Bergamt Bochum 2 an das Oberbergamt in Dortmund; Bergassessor A. Kremer zum Bergrat beim Oberbergamt in Bonn.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberbergrat J. Rehbaum, Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1962 S. 1740.

### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Ernennung eines stellvertretenden General-landschaftssyndikus bei der Westfälischen Landschaft in Münster

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 10. 1962 — I E 137 — 686-62

Der Landschaftsausschuß der Westfälischen Landschaft in Münster hat am 9. August 1962 einstimmig beschlossen, an Stelle des bisherigen stellvertretenden General-landschaftssyndikus, Amtsgerichtsrat Winninghoff, Herrn Rechtsanwalt Jürgen Plassmann in Münster auf jederzeitigen Widerruf zum stellvertretenden Generallandschaftssyndikus zu bestellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1741.

### Arbeits- und Sozialminister

#### A u f s t e l l u n g

#### über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1962

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1962 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	------------------------------	-------------------	---------------

#### Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)

14078 Tarifvertrag vom 30. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Durchführung des § 1 Abs. 2 und § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 17. 11. 1961 . . . . . 1. 5. 1961 3730 6

#### Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

14079 Urlaubsabkommen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Ton-, Quarzit- und Klebsandgewinnung in Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1962 . . . . . 1. 1. 1962 3180:13

14080 Urlaubsabkommen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der feuerfesten Industrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ohne Regierungsbezirk Pfalz) und die Quarzitgewinnung in Rheinland-Pfalz (ohne Regierungsbezirk Pfalz) vom 11. 5. 1962 . . . . . 1. 1. 1962 3180:14

14081 Arbeitszeittarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der feuerfesten Industrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 7. 8. 1962 . . . . . 1. 3. 1963 3180:15

14082 Urlaubsabkommen für Angestellte der feuerfesten Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen mit Protokollnotiz vom 7. 6. 1962 . . . . . 1. 1. 1962 3352:15

14083 Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen, des Urlaubs und der Arbeitszeit für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Rheinische Glas- und Spiegelmanufaktur GmbH, Zweigniederlassung Herford, vom 1. 8. 1962 . . . . . 1. 8. 1962/ 1. 1. 1963 4029

#### Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

14084 Tarifvertrag vom 7. 9. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter mit Arbeitsbereitschaft in der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 1. 6. 1960 . . . . . 7. 9. 1962/ 1. 10. 1963 1815:34

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
14085	Tarifvertrag vom 6. 9. 1962 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter und Lehrlinge im graphischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 31. 8. 1961 . . . . .	1. 9. 1962	3400/15
14086	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge im graphischen Gewerbe im Bundesgebiet (Neufassung) vom 6. 9. 1962 . . . . .	1. 9. 1962	3400/16
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
14087	Tarifvereinbarung zur Regelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzartikelindustrie in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vom 3. 9. 1962 . . . . .	1. 9. 1962	1712/9
14088	Lohntarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 26. 7. 1962 . . . . .	1. 9. 1962	2671/9
14089	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge von 3 Firmen der Lederindustrie und Pelzveredlung in Hilchenbach und Siegen vom 23. 5. 1962 . . . . .	1. 6. 1962	4033
14090	Zusatzvertrag I — Lohntarif — für die Firma Hilchenbacher Pelzveredlung, Kraemer & Co., vom 23. 5. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge von 3 Firmen der Lederindustrie und Pelzveredlung in Hilchenbach und Siegen vom 23. 5. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	4033/1
14091	Zusatzvertrag II für die Firma Hilchenbacher Pelzveredlung, Kraemer & Co., vom 23. 5. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge vom 3 Firmen der Lederindustrie und Pelzveredlung in Hilchenbach und Siegen vom 23. 5. 1962 . . . . .	1. 6. 1962	4033/2
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
14092	Arbeitszeitvereinbarung vom 15. 2. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Holzindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum vom 10. 4. 1961 . . . . .	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/32
14093	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzbetrieb, Herford, vom 21. 8. 1962 . . . . .	1. 8. 1962/ 1. 1. 1963	3780/33
14094	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma Böker & Henning, Kistenfabrik, Herford, vom 21. 8. 1962 . . . . .	21. 8. 1962	3780/34
14095	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und Löhne für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Rhein. Zierleistenfabrik Schlüter & Co., Grefrath, vom 1. 6. 1962 . . . . .	1. 6. 1962	4021
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
14096	Lohnabkommen für Arbeiter im auswärtigen Kundendienst und den Verkaufsleitungsbüros der Firma Brinkmann GmbH, Rauchtabak- und Cigarettenfabriken, Bremen, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 7. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	4003/2
14097	Lohnabkommen für Arbeiter in den Auslieferungslagern (Zigaretten-diensten) der Firma Haus Neuerburg, Köln, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 6. 7. 1962 . . . . .	1. 8. 1962	4004/1
14098	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Korn-brennereien und Spirituosenfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 22. 8. 1962 . . . . .	1. 9. 1962	4030
14099	Manteltarifvertrag für Angestellte der Zuckerindustrie im Bundes-gebiet vom 6. 7. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	4035
14100	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Zuckerindustrie im Bundes-gebiet vom 21. 6. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	4036
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
14101	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 30. 8. 1962 . . . . .	1. 8./ 1. 9. 1962	3230/18
14102	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit und über den Lohnausgleich für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 11. 9. 1962 . . . . .	1. 10. 1962	3230/19
14103	Lohnvereinbarung für Arbeiter der Firma SIEG-PELZ, Limper & König KG., Siegen (Westfalen), vom 25. 7. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	3491/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
14104	Vereinbarung über eine Lohntabelle für Arbeiter im Gerüstbau- gewerbe im Bundesgebiet zum Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung vom 3. 8. 1962 . . . . .	1. 10. 1962	2800:74
14105	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 23. 5. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden) . . . . .	1. 10. 1962	2890:27
14106	Tarifvertrag vom 23. 5. 1962 zur Änderung des § 15 II Ziff. 6 (Aus- lösungsätze) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter der Säureschutz- industrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 12. 12. 1956 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 6. 1962	2890:28
14107	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine- Erden . . . . .	1. 6. 1962	2890:29
14108	Urlaubsabkommen für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundes- gebiet und in Westberlin mit Protokollnotiz und Urlaubsvergütungstabelle vom 23. 5. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 1. 1962	2890:30
14109	Urlaubsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Bau- Steine-Erden . . . . .	1. 1. 1962	2890:31
14110	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Poliere, Lehrlinge und Anlern- linge der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 3. 7. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 6. 1962	3562:11
14111	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden . . . . .	1. 6. 1962	3562:12
14112	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1962	3562:13
14113	Urlaubsabkommen für Angestellte der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin mit Protokollnotiz vom 3. 7. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 1. 1962	3562:14
14114	Urlaubsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden . . . . .	1. 1. 1962	3562:15
14115	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für Angestellte der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 3. 7. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 10. 1962	3562:16
14116	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine- Erden . . . . .	1. 10. 1962	3562:17
14117	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1962	3562:18
14118	Tarifvereinbarung vom 3. 7. 1962 zur Änderung der Auslösungs- sätze im § 15 Ziff. 2 des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Säure- schutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 22. 3. 1960 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden, der I. G. Chemie-Papier-Kera- mik und der DAG) . . . . .	1. 6. 1962	3562:19
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
14119	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft (ASEAG), Aachen, vom 17. 8. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	4028
14120	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor . . . . .	1. 4. 1962	4028:1
14121	Tarifvertrag über Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge wie vor	1. 4. 1962	4028:2
14122	Zusatztarifvertrag vom 17. 8. 1962 zum Lohntarifvertrag für Lohn- empfänger der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Aktien- gesellschaft (ASEAG), Aachen, vom 17. 8. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	4028:3
14123	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, Löhne und Lohnzuschläge für Arbeiter und Lehrlinge der Gasanstalt-Betriebsgesellschaft mbH., Bad Oeynhausen, vom 14. 5. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	4037
14124	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Gasanstalt-Betriebsgesellschaft mbH., Bad Oeyn- hausen, vom 14. 5. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	4037:1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
14125	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Berufs- und Arbeitgeberverband für die Handelskammerbezirke Köln-Aachen-Bonn vom 12. 7. 1962 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1962	3705/5
14126	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 7. 1962	3705/6
14127	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 23. 7. 1962 zum Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Berufs- und Arbeitgeberverband für die Handelskammerbezirke Köln-Aachen-Bonn vom 12. 7. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	3705/7
14128	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein vom 12. 7. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	3712/4
14129	Lohnabkommen für Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein vom 12. 7. 1962 . . . . .	12. 7. 1962	3712/5
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
14130	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in Reisebüros im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV, der Gew. HBV und der DAG) . . . . .	1. 4. 1962	1887/32
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
14131	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütung für Angestellte der Stadtsparkasse Dortmund — Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 für Angestellte der Gemeinden — vom 27. 6. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3576/13
14132	Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzen für Angestellte der Stadtsparkasse Dortmund — Übernahme der Regelung für die Gemeinden — vom 27. 6. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3576/14
14133	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtsparkasse Dortmund über die Anwendung des 1. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 27. 6. 1962 . . . . .	1. 4. 1961	3576/15
14134	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Arbeiter der Stadtsparkasse Dortmund vom 27. 6. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	3576/16
14135	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Stadtsparkasse Dortmund — Übernahme des Bundeslohnstarifvertrages Nr. 10 für Arbeiter der Gemeinden — vom 27. 6. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3576/17
14136	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge der Stadtsparkasse Dortmund — teilweise Übernahme des Tarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden — vom 27. 6. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3576/18
14137	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge der Stadtsparkasse Dortmund vom 27. 6. 1962 . . . . .	1. 4. 1962	3576/19
14138	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Ärzte sowie für alle arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Verwaltung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 28. 6. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	3611/3
14139	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 19. 9. 1962 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge vom 6. 7. 1962 und zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 8. 8. 1962 . . . . .	1. 7. 1962	3820/8
14140	Tarifvertrag Nr. 92 über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 10. 9. 1962 . . . . .	1. 1. 1962	3846/8
14141	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten und dem VwA vom 10. 12. 1961 zum Tarifvertrag für Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet über die Änderung und Ergänzung der Anl. 1 zur TO.A vom 10. 6. 1961 und zum Knappschafts-Angestelltentarifvertrag (KnAT) vom 12. 6. 1961 . . . . .		3885/2
14142	Tarifvertrag vom 31. 8. 1962 zur Änderung der §§ 2 und 8 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für die Praktikanten für die Berufe der med.-techn. Assistentin, der Masseure und Krankengymnasten bei den Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Württemberg vom 16. 11. 1961 . . . . .	1. 7. 1962	3894/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14143	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. 6. 1962 zum Tarifvertrag für Arbeiter der Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 10. 12. 1961	1. 4. 1961	3989:1
14144	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 7. 1962	1. 4. 1962	3989:2
14145	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1962	4012:8
14146	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Barmer-Ersatzkasse vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1962	4012:9
14147	Ergänzungstarifvertrag vom 1. 4. 1962 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1962	4012:10
14148	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 8. 1962 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1962	4012:11
14149	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Hausangestellten des berufsgenossenschaftlichen Krankenhauses Duisburg-Buchholz vom 27. 8. 1962	1. 7. 1962	4027

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

14150	Rahmentarifvertrag für das fahrende Personal auf Binnenschiffen der Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg, im Bundesgebiet vom 1. 4. 1962	1. 4. 1962	4024
14151	Zusatzaabkommen vom 1. 4. 1962 für Weser, Elbe und Kanäle zum Rahmentarifvertrag für das fahrende Personal auf Binnenschiffen der Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg, im Bundesgebiet vom 1. 4. 1962	1. 4. 1962	4024:1
14152	Zusatzaabkommen sowie Lohn- und Gehaltstarif für die Schichtfahrt vom 1. 4. 1962 im Stromgebiet des Rheins zum Rahmentarifvertrag für das fahrende Personal auf Binnenschiffen der Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg, im Bundesgebiet vom 1. 4. 1962	1. 4. 1962	4024:2
14153	Rahmentarifvertrag für das fahrende Personal in der Binnenschiffahrt auf den westdeutschen Kanälen und der Weser vom 3. 4. 1962 mit Protokollnotiz vom 13. 6. 1962	1. 4. 1962	4025
14154	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und techn. Angestellte im Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet mit Protokollnotizen und Arbeitszeitvereinbarung vom 30. 6. 1962	1. 7. 1962	4026
14155	Lohntarifvertrag für Arbeiter und techn. Angestellte im Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 30. 6. 1962	1. 7. 1962	4026:1
14156	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Rheinfähre Königs-winter vom 1. 8. 1962	1. 8. 1962	4034
14157	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 8. 1962	4034:1

**Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)**

14158	Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Schlafwagen- und Speise-wagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet vom 13. 3. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	15. 3. 1961	3819:6
14159	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Internationalen Schlaf-wagen-Gesellschaft im Bundesgebiet vom 13. 7. 1962	1. 4. 1962	3819:7
14160	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 5. 1962	3819:8

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

14161	Anschißtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 31. 7. 1962 zum Tarifvertrag vom 25. 7. 1962 über die Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (hier ohne Hamburg und Saarland) vom 18. 5. 1961	1. 9. 1962	3370:47
14162	Anschißtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 31. 7. 1962 zum Tarifvertrag vom 25. 7. 1962 über die Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 18. 5. 1961	1. 9. 1961	3370:48

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14163	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe einschl. Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetriebe der Länder im Bundesgebiet ohne Bremen und Hamburg vom 31. 7. 1962 zum Tarifvertrag vom 25. 7. 1962 über die Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. 5. 1961	1. 9. 1962	3370/49
14164	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem VwA vom 10. 7. 1962 zum Tarifvertrag für Bund und Länder vom 7. 6. 1962 zur Neufassung der §§ 2 und 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960	1. 7. 1962	3555/52
14165	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 7. 1962 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3600/58
14166	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 7. 1962 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 19. 7. 1960	1. 7. 1962	3600/59
14167	L o h n a b k o m m e n vom 22. 6. 1962 zur Neufassung des Lohnabkommens für Arbeiter der Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Bundesgebiet und des Hauses der Gewerkschaftsjugend in Oberursel vom 15. 8. 1961	1. 7. 1962	3629/2
14168	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem DHV vom 18. 6. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/119
14169	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem DHV vom 18. 6. 1962 zum Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzen für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/120
14170	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem VwA vom 10. 7. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte von Bund und Ländern vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3750/121
14171	V e r e i n b a r u n g über eine neue Gehaltstabelle für Angestellte der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord e. V., Münster, vom 25. 7. 1962	1. 7. 1962	3779/4
14172	T a r i f v e r t r a g über die Neuregelung der Vergütungen für die Arbeitnehmer der Sozialistischen Jugend Deutschlands — Die Falken — Bezirk Niederrhein, Düsseldorf, vom 27. 8. 1962	1. 7. 1962	3826/1
14173	T a r i f v e r t r a g über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland, deren Einkommen über der Pflichtgrenze in der Rentenversicherung für Angestellte liegt, vom 30. 6. 1962	1. 1. 1962	3994/2
14174	V e r g ü t u n g s t a r i f v e r t r a g für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 4. 1962	3994/3
14175	T a r i f v e r t r a g über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. c ATR für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 2. 1962	3994/4
14176	T a r i f v e r t r a g über die Neufestsetzung der Kostsätze für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 8. 1962	3994/5
14177	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland (MTR-A) vom 31. 7. 1962	1. 1. 1962	4022
14178	T a r i f v e r t r a g über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 1. 1962	4022/1
14179	T a r i f v e r t r a g über die Löhne für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 4. 1962	4022/2
14180	T a r i f v e r t r a g über die Löhne für landwirtschaftliche Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 4. 1962	4022/3
14181	T a r i f v e r t r a g über die Monatslöhne für das Haus- und Küchenpersonal in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 4. 1962	4022/4
14182	T a r i f v e r t r a g über die Neufestsetzung der Kostsätze für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 8. 1962	4022/5
14183	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland (MTR-S) vom 31. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1962	4023

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14184	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1962	4023 1
14185	Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1962	4023 2
14186	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1962	4023 3
14187	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1962	4023 4
14188	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 4. 1962	4023 5
14189	Tarifvertrag über Entgelte und sonstige Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 4. 1962	4031
14190	Tarifvertrag über die Entgelte für Angestelltenlehrlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 4. 1962	4032
14191	Tarifvertrag für Handwerkslehrlinge wie vor	1. 4. 1962	4032 1
14192	Tarifvertrag zur Anpassung der Vergütungen für Bühnenmitglieder auf Normalvertrag Solo, als Bühnentechniker und als techn. Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit im Bundesgebiet an die Bestimmungen des BAT vom 5. 7. 1962	1. 7. 1962	4038

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, III, V—X, XII, XIII, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXXI u. XXXII.

— MBl. NW. 1962 S. 1741.

**Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen;  
hier: Lehrgänge im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ in Warstein (Sauerland)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1962 — II B 1 — 20 81 K (27/62)

Die Programme für die Durchführung von Lehrgängen im Schulungsheim „Haus Waldrieden“ werden von mir aufgestellt.

Die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer obliegt den Landesversorgungsmätern, soweit nicht die Teilnahme bestimmter Personengruppen festgelegt ist. Die Lehrgangsteilnehmer sind mir unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter (auch bei weiblichen Bediensteten) und Dienstbezeichnung (bei Angestellten Vergütungsgruppe BAT) zu den in den Programmen genannten Terminen mitzuteilen. Zu den gleichen Terminen haben mir die Lehrgangsteiler ihre Wünsche für die Gestaltung ihres Lehrgangs bekanntzugeben, insbesondere mitzuteilen, welche Gebiete behandelt werden sollen und über welches Gebiet sie selbst oder andere Lehrkräfte referieren wollen.

Der Tagesablauf während der Lehrgänge soll sich in folgendem Rahmen halten:

7.20 bis 7.50 Uhr Frühstück  
8.00 bis 12.00 Uhr Unterricht  
12.30 bis 13.30 Uhr Mittagessen  
13.30 bis 15.00 Uhr Mittagspause  
15.00 bis 17.30 Uhr Unterricht  
18.30 Uhr Abendessen.

Sonnabend, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei. Lehrgangsteilnehmer, die an solchen Tagen an den dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort

zurückkehren, haben für die Dauer ihrer Abwesenheit keinen Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld bzw. auf die ermäßigte Vergütung. Bei den unten genannten Anwärtern entfällt der Zuschuß. Inwieweit Fahrkosten zu erstatten sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Reisekostenrechts. Es besteht Veranlassung, die Lehrgangsteilnehmer hierauf jeweils hinzuweisen.

Alle Lehrgänge beginnen am Anreisetag mit dem Nachmittagsunterricht und enden am Abreisetag nach dem gemeinsamen Mittagessen.

Am Anreisetag kann in der Zeit von 13 bis 14 Uhr im Schulungsheim „Haus Waldrieden“ ein warmes Mittagessen eingenommen werden.

Die Lehrgangsteilnehmer und der Lehrgangsteiler erhalten im Schulungsheim „Haus Waldrieden“ Unterkunft und Verpflegung von Amts wegen. Das Tage- und Übernachtungsgeld sind demgemäß nach § 10 RKG zu kürzen. Die vom achtten Tage an gemäß § 12 RKG Nr. 30 AB zu zahlende ermäßigte Vergütung unterliegt ebenfalls der Kürzung entsprechend Nr. 2 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen.

Gastteilnehmer aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Lehrkräfte, die nicht Bedienstete der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen sind, haben den Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung beim Verwaltungsleiter des Schulungsheimes zu entrichten.

Lehrgangsteilnehmer, die Anwärter des gehobenen oder mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung sind, erhalten abweichend von Absatz 7 für den Tag der An- und Abreise Vergütung nach Reisekostenstufe V; zur Besteitung kleinerer Ausgaben für die Dauer des Lehrgangs und ggf. der anschließenden schriftlichen Prüfung einen Zuschuß von 2.— DM täglich.

Den Lehrkräften steht im Schulungsheim Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung. Hinsichtlich der Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes bei Teilnahme an dieser Verpflegung und Unterkunft gilt § 10 RKG, bei längerem Aufenthalt § 12 RKG Nr. 30 AB in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen. Absatz 1 meines Schreibens an den Landesrechnungshof v. 19. Juli 1962, im Abdruck Ihnen übersandt mit Erlaß vom gleichen Tage — I A 2 — 2625.633/2911 — 279, gilt hiermit als überholt.

Bei schriftlichen Prüfungen stellt das Landesversorgungsamt Westfalen das erforderliche Schreibmaterial (Schreibzeug, liniertes Papier usw.) zur Verfügung. Die Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung werden von mir bereitgestellt.

Die den Lehrkräften der Dienststellen der Kriegsopfersversorgung nach meinem Erlaß vom 23. November 1959 — I A 2 — 2655 — zustehende Entschädigung für die nebenamtliche Lehr- und Vortragstätigkeit im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ wird vom Verwaltungsleiter des Schulungsheimes ausgezahlt. Sind für ein Unterrichtsthema oder Referat zwei Lehrkräfte eingesetzt (z. B. Referent und Korreferent), so ist bei den die volle Entschädigung zu zahlen. Lehrgangsteiler erhalten die Entschädigung nur, wenn sie allein als Lehrkraft eingesetzt sind. Die näheren Weisungen sind vom Landesversorgungsamt Westfalen zu erteilen.

Nach Beendigung eines Lehrgangs hat der Lehrgangsteiler mir unmittelbar einen Bericht über den Verlauf des Lehrgangs in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zweifelsfragen, die während des Unterrichts über die Auslegung gesetzlicher Vorschriften entstanden sind und die auch in einer eingehenden Aussprache nicht eindeutig geklärt werden konnten, sowie alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Lehrgangsteilnehmern, für deren Entgegennahme ausschließlich der Lehrgangsteiler zuständig ist, sind in den Bericht aufzunehmen.

Meine Erlasse vom 7. 5. 1954 — I B 1 — 9735 (59.54), 14. 1. 1955 — I B 1 — 9735 (955), 2. 12. 1957 — II B 1 — 2081 K (9735) — (75.57) — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 1747.

### Typenzulassung von Niederdruckdampfkesseln

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 10. 1962 — III A 2 — 8531.1 — Tgb.Nr. 223/62

Die unter dem 2. August 1962 — III A 2 — 8531.1 Tgb.Nr. 180/62 — (MBI. NW. S. 1376) ausgesprochene Typenzulassung der Firma Germania Ölfeuerungsanlagen, Brüder Fendel, Köln, Brüsseler Straße 21—25, wurde von mir auf nachstehende Kesseltypen unter den in Spalte 3 genannten Zulassungskennzeichen ausgedehnt:

1 Type	2 Leistung Kcal/h	3 Zulassungskennzeichen
RO — 2 Nr. 150	150 000	08 N 98 4
RO — 2 Nr. 200	200 000	08 N 98 5
RO — 2 Nr. 250	250 000	08 N 98 6
RO — 2 Nr. 300	300 000	08 N 98 7
RO — 2 Nr. 500	500 000	08 N 98 8
RO — 2 Nr. 600	600 000	08 N 98 9
RO — 2 Nr. 700	700 000	08 N 98 10
RO — 2 Nr. 1000	1 000 000	08 N 98 11
RO — 2 Nr. 1250	1 250 000	08 N 98 12

Die Bedingungen und Auflagen der Zulassung vom 2. August 1962 bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1962 S. 1748.

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 61 v. 10. 10. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Versandkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
114 75		Berichtigung zum Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 325); hier: Anlage I: Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts (§ 150 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes, Gliederungsnummer 75, Seite 178); . . .	548
230	25. 9. 1962	Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . .	548
	28. 8. 1962	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz zu Düsseldorf — § 45 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 23. Februar 1962 — Bundesgesetzblatt I Seite 83 — . . . . .	549
	25. 9. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 45 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. Februar 1962 (BGBl. I S. 104) . . . .	551

— MBl. NW. 1962 S. 1748.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —**

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt)  
 am 9. Oktober 1962  
 Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 9. Oktober 1962
—	—	Verpflichtung der Abg. Overbeck und Czapiewski (FDP)	Die für die wegen Mandatsniederlegung aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Kienbaum und Dr. Kohlhase (FDP) mit Wirkung vom 9. August 1962 in den Landtag eingetretenen Herren Fritz Overbeck, Enkeser Nr. 4, Krs. Soest, und Konrad Czapiewski, Lünen, Danziger Weg 11, wurden als Mitglieder des Landtags verpflichtet.
—	—	Zweiter Nachtrag zur Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1960	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe (GS. NW. 206) zur Kenntnis genommen (Vorlage Nr. 39).
—	—	Vierte Verordnung über Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabeglässe in Apotheken (GV. NW. Nr. 57 vom 31. August 1962)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (GS. NW. S. 155) zur Kenntnis genommen.
1	—	Vortrag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Pötter, über das Thema „Das Bund-Länder-Verhältnis nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“	Der Vortrag wurde entgegengenommen.
2	8	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG — NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
3	10	Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Mennitengemeinde zu Krefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.
4	11	Entwurf eines Gesetzes zur Ausgliederung der Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg aus der Stadt Schloßberg, Landkreis Minden	Die Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
5	12	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
Nachtrag	16	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Gangelt, Breberen und Schümm, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 9. Oktober 1962
6	9	Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über eine Finanzhilfe zur Deckung der Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe am 16./17. Februar 1962	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
7	13	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Altestenrats	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
8	14	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Bestellung der Ausschüsse des Landtags	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
9	15	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Veräußerung von Grundstücken	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
10	6	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1962 S. 1749.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10,20 DM.